

Deutsche Arbeitsgemeinschaft von Sportmuseen, Sportarchiven und Sportsammlungen e.V.

Satzung

**§ 1
Name**

- 1) Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft von Sportmuseen, Sportarchiven und Sportsammlungen e.V. (im folgenden DAGS genannt) ist die Vereinigung (der) von Sportmuseen, Sportarchiven und Sportsammlungen, deren Aufgaben und Zielstellung der Erhaltung von Kulturgütern des Sports im weitesten Sinne sowie der Dokumentation, Erforschung und öffentlichen Präsentation der Sportgeschichte dienen.
- 2) Der Sitz der DAGS ist Köln.
- 3) Die Arbeitsgemeinschaft wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Köln eingetragen.

**§ 2
Zweck**

Die DAGS verfolgt den Zweck, die Erhaltung sporthistorischer Kulturgüter sowie die öffentliche Nutzbarmachung von Sportsammlungen zu fördern; der Öffentlichkeit die Bedeutung von Sportmuseen und Sportarchiven sowie Sportsammlungen für die Gesellschaft, insbesondere für die Bereiche Sport, Wissenschaft, Kultur und Bildung, stärker bewusst zu machen und durch Information und Kooperation ihrer Mitglieder nachhaltige Synergieeffekte bei der Optimierung zentraler Arbeitsaufgaben zu erzielen.

**§ 3
Aufgaben**

- 1) Die DAGS formuliert, profiliert und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder. Sie setzt sich ein für die Erhaltung und Entwicklung sporthistorischer Museen, Archive, Forschungsinstitute und Sammlungen und für die Förderung von Forschung und Praxis der museologischen, museumspädagogischen, archivarischen und dokumentarischen Arbeit sowie des Sammlerwesens auf dem Gebiet des Sports.
- 2) Die DAGS widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a) Information, Kommunikation und Organisation eines praxisbezogenen Erfahrungsaustausches ihrer Mitglieder insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen und fachliche Zusammenkünfte;
 - b) gegenseitige Beratung und Kooperation insbesondere auf den Gebieten der Sammlungstätigkeit, der Bestandspflege und Dokumentation der Bestände, des Leihverkehrs, der Organisation und des Austausches von Ausstellungen, der

- Öffentlichkeitsarbeit und des Publikationswesens sowie Austausch von Arbeits- und Forschungsergebnissen der einzelnen Mitglieder;
- c) Pflege der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen, Organisationen und Vereinigungen des Museums-, Archiv- und Bibliothekswesens, des organisierten Sports sowie des Sportmuseums-, Sportarchivs-, Sportbibliotheks- und des Sammlerwesens;
 - d) Beratung ihrer Mitglieder, zuständiger Behörden, von Körperschaften, Sportverbänden und Sportvereinen und Erstellen oder Vermitteln fachlicher Gutachten in Angelegenheiten im Sinne des Satzungszweckes von § 2.
- 3) Die DAGS kann zu den von ihren Mitgliedern vertretenen, verschiedenen Fachbereichen, einzelnen Arbeitsgebieten oder Sachthemen Fach- bzw. Arbeitsgruppen bilden. Über die Einrichtung von Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand, über die Einrichtung von Fachgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Die DAGS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck der DAGS ist die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet des Sports und der Sporthistoriographie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben.
- 3) Die DAGS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 AO Zuwendungen an Dritte bewilligen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Die DAGS besteht aus natürlichen und juristischen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder können insbesondere werden:
 - a) Öffentliche und private Sportmuseen, Sportarchive, Halls of Fame, Sportbibliotheken, Hochschulen sowie sportwissenschaftliche Institutionen, Sammlerorganisationen, (Vereinigungen) Sportorganisationen, Verbände, Vereine und Initiativen, deren Aufgabe auch die Sammlung und Bewahrung, die Erschließung, wissenschaftliche Bearbeitung und Dokumentation, die Publikation und öffentliche Präsentation sporthistorischer Kulturgüter und/oder die sporthistorische Forschung einschließlich der Vermittlung sporthistorischer Erkenntnisse an eine breite Öffentlichkeit ist;
 - b) Personen, die in Sportmuseen, Sportarchiven und Sportsammlungen (Abs. 2a) in den zuständigen Fachämtern oder auf angrenzenden Gebieten leitend oder fachwissenschaftlich beschäftigt sind oder waren;
 - c) Personen, Einrichtungen und Firmen, die für die in Abs. 2a genannten Institutionen, Organisationen und Sammlungen tätig sind;
 - d) Personen, die als private Sammler im sporthistorischen Bereich fungieren.
- 3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die DAGS, ihren Satzungszweck und ihre Aufgaben (§ 2 und 3) in besonderer Weise unterstützen wollen.

- 4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um die DAGS bzw. um die Erhaltung und öffentliche Nutzbarmachung von Kulturgut des Sports erworben haben.
- 5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 6) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Auflösung, förmlichem Ausschluss des Mitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern.
- 7) Es besteht eine jährliche Beitragspflicht.
Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreiheit bewilligen. Ehrenmitglieder und DAGS-Preisträger sind beitragsfrei.

§ 6 Finanzierung

Die DAGS finanziert ihre Aufgaben durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe der DAGS sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) den Vorstand zu wählen (gem. § 10 Abs.1);
 - b) zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - c) die Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes, die Prüfungsberichte der Kassenprüfer/innen entgegenzunehmen sowie über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
 - d) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen (gem. § 5 Abs. 7);
 - e) über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit oder Auflösung (gem. § 11) zu beschließen.

- 2) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse der DAGS es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es schriftlich verlangen.
- 3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Versammlungsverlauf, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens 35 Tage vor dem Versammlungstermin per Post, Fax oder E-Mail einzuberufen. Der Verpflichtung ist Genüge getan, wenn die Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift versandt wird.
- 5) Anträge müssen dem/der Vorsitzenden 20 Tage zuvor schriftlich vorliegen. Spätere Anträge können bei Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, ausgenommen Satzungsänderungen. Satzungsänderungen müssen in alter und neuer Fassung der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden (§ 9 Abs. 4).
- 6) Die Mitgliederversammlung ist stets mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7) Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die Ordentlichen Mitglieder, die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder.
- 8) Zur Änderung des Zweckes der DAGS sowie ihrer Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nicht erschienene Mitglieder können in diesen Fällen schriftlich abstimmen. Der Stimmzettel muss vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Danach eingegangene Stimmzettel sind ungültig.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand der DAGS besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu zehn Beisitzern/innen. Der Vorstand repräsentiert die verschiedenen Fachbereiche.
- 2) Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.
- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag ist die Wahl geheim. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der DAGS. Bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden übernimmt der/die Stellvertretende Vorsitzende kommissarisch das Amt bis zur Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Eine Nachwahl gilt bis zum Ende der laufenden Amtszeit.
- 4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Die Tagesordnung muss mit der Einberufung bekanntgegeben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Des Weiteren ist eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren möglich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in, von denen je zwei gemeinsam handeln. Sie nehmen als geschäftsführender Vorstand die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr und treffen notwendige Entscheidungen auch zwischen den Sitzungen des Vorstandes.

§ 11 Auflösung der DAGS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die im § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben.

So beschlossen in der Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2014 in Freyburg a.d. Unstrut